

Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB

"Im Burggarten, I. Abschnitt" 7. Änderung



der Stadt Mülheim-Kärlich

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 zum UVPG

Verbandsgemeinde: Weißenthurm
Stadt: Mülheim-Kärlich
Gemarkung: Kärlich
Flur: 21

Gehört zu den Verfahren nach § 13, § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Mai 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Stadt: Mülheim-Kärlich**Gemarkung:****Kärlich****Flur:****21**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 3 LUVPG

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist laut Abs. 1 Nr. 1 des § 13 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG unterliegt nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG (beachte: hier UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)). Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG aktuelle Fassung durchgeführt. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straße voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13 BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 3 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Form von barrierefreien Buswarteunterständen und Wartebereichen innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es werden zwei Fläche für Buswartehallen und Aufstellfläche als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <p>- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: 162 m²</p>	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit dem Vorhaben zusammenwirken.	keine Auswirkungen
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorhaben umfasst den Bau von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hierfür wird ca. 162 m ² Fläche in Anspruch genommen und es erfolgt eine vollständige Bodenversiegelung. Die 162 m ² sind bereits durch Gehweg, Busbucht oder Gebäudevorfläche vollständig versiegelt. Es entsteht daher keine Mehrversiegelung durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.	neutral
1.4 Abfallerzeugung	Sofern Abfälle im Zuge des Baus der Buswartehallen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	neutral
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in wenigen Wochen abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	äußerst gering
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei diesen Vorhaben ist das Unfallrisiko sehr gering.	äußerst gering
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.	neutral

2. Standort der Vorhaben		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Plangebiet ist unbebaut, aber als Verkehrsfläche und in geringem Anteil als befestigte Gebäudevorfläche vollflächig versiegelt. Die Wahl der Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt, die etablierte Lage der derzeitigen Bushaltestellen. Unmittelbar an der Grundschule und der Kurfürstenhalle als Zielpunkte.	neutral
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	<u>Fläche, Boden und Wasser:</u> Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen wird nicht entstehen, da die Fläche bereits vollständig versiegelt ist. Deshalb ändern sich auch nicht die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.	neutral
	<u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> Von der Errichtung der Buswartehallen und der Vergrößerung der Aufstellfläche ist bestehende Verkehrsfläche und befestigte Gebäudevorfläche betroffen. Die Inanspruchnahme wirkt sich nicht auf Tier, Pflanzen oder die biologische Vielfalt aus.	neutral
	<u>Landschaft:</u> Die marginale Erweiterung der Aufstellfläche auf befestigte Gebäudevorfläche wirkt sich nicht auf das Ortsbild aus. Das Plangebiet entfaltet durch die umgebende Bebauung keine Fernwirkung. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.	neutral
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--
	Nicht betroffen	--
	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Art und Ausmaß	Der Umbau von Straßenverkehrsfläche und befestigter Gebäudevorfläche in Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in einer Größenordnung von ca. 162 m ² wirkt sich in nicht, d.h. ohne Ausmaß aus.	nicht gegeben
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Schwere und Komplexität sind nicht bewertbar, da keine Auswirkungen eintreten.	nicht gegeben
3.4 Wahrscheinlichkeit	Eine Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen liegt nicht vor.	nicht gegeben
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Keine Veränderungen gegenüber dem Bestand.	nicht gegeben
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es liegt kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben vor.	nicht gegeben
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Da keine Auswirkungen eintreten, bedarf es keiner Verminderung.	nicht erforderlich

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Form von barrierefreien Buswarteunterständen handelt es sich um ein Vorhaben, das zu keiner Mehrversiegelung führt. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die Umwelt aus.

Die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Stadtrat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Mülheim-Kärlich, den

Stadt Mülheim-Kärlich

(Gerd Harner)

Stadtbürgermeister